Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8457**

17. Wahlperiode 24. 01. 2012

Antrag

der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Karin Binder, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Ralph Lenkert, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Sabine Stüber, Dr. Axel Troost, Johanna Voß, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Die Energiewende braucht Energieeffizienz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit ihrer gegenwärtigen Energiepolitik torpediert die Bundesregierung die Wende zu einer umweltfreundlichen, bezahlbaren und sicheren Energieversorgung. Wichtiger Baustein einer solchen Energiewende ist die Steigerung der Energieeffizienz.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben sich mit der Richtlinie 2006/32/EG das Ziel gesetzt, 20 Prozent ihres für das Jahr 2020 prognostizierten Primärenergieverbrauchs einzusparen. Nach den letzten Schätzungen geht die Kommission davon aus, dass mit den gegenwärtigen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten dieses Ziel höchstens zur Hälfte erreicht werden wird. Deshalb hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, der u. a. eine jährliche Sanierungsquote von 3 Prozent beim öffentlichen Gebäudebestand, den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie die Berücksichtigung von Effizienzkriterien bei der öffentlichen Beschaffung vorsah.

Kernstück des Richtlinienvorschlages war die Verpflichtung aller Energieverteiler oder aller Energieeinzelhandelsunternehmen zu einer jährlichen Minderung des Endkundenabsatzes um 1,5 Prozent. Dieser Vorschlag wurde vor allem auf Intervention der Bundesregierung verwässert. Die Bundesregierung, allen voran der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, unternimmt alles, um verbindliche Vorgaben auf EU-Ebene zu verhindern.

Auch auf nationaler Ebene unterlässt die Bundesregierung verbindliche Maßnahmen. Sie hat zwar im Zuge des Energiekonzeptes 2010 das Ziel vorgegeben, dass bis 2020 der Primärenergieverbrauch, bezogen auf das Basisjahr 2008, um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent reduziert werden soll. Doch das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom November 2010 kam als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/32/EG mehrere Jahre verspätet und erst nach Aufnahme eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zu Stande. Diese Minimalumsetzung der EU-Richtlinie verzichtet auf verbindliche Ziele und wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Ein Hoffen auf die Eigenverantwortung der Industrieverbände und freiwillige Maßnahmen der Unternehmen werden das nationale Effizienzziel genauso scheitern lassen wie die Einsparungsziele der EU.

Anstatt die Stromnachfrage durch einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie zu verringern, wird die Angebotsseite, die Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken, subventioniert. So soll aus dem im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimaschutzfonds“ eingerichteten „Effizienzfonds“ in den Jahren 2013 bis 2016 der Neubau fossiler Kraftwerke bis zu einer Höhe von 15 Prozent der gesamten Investitionskosten gefördert werden.

Effiziente und sparsame Energienutzung, verbunden mit verbindlichen Zielsetzungen, kann mittelfristig für die meisten Probleme der Energiepolitik den schnellsten, größten und wirtschaftlichsten Lösungsbeitrag leisten. Sie ist ein grundlegender Baustein für den Schutz des Klimas und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und hat dabei positive Nettoeffekte für Wirtschaft und Beschäftigung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihren Widerstand gegen eine wirksame EU-Energieeffizienzrichtlinie aufzugeben, sich auf das Ziel der Reduzierung des Energieverbrauches bis 2020 um 20 Prozent verbindlich festzulegen und den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen verbindlichen Maßnahmen zuzustimmen;
2. im Nationalen Rahmen ein wirksames Energieeffizienzgesetz vorzulegen, das folgende Vorschriften beinhaltet:
   - Einführung eines Systems, das die Energieversorger verpflichtet, jährlich Energieeinsparungen von 1,5 Prozent ihres Vorjahresabsatzvolumens bei Endkunden zu erzielen. Dazu gehört u. a. kostenlose Energieeffizienzberatung für Privatkunden. Die Einsparungen müssen real und messbar sein;
   - Erhöhung und progressive Gestaltung des ermäßigten Satzes der EEG-Umlage (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) für die energieintensive Industrie. Die bei der EEG-Umlage subventionierten Unternehmen müssen sich zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr verpflichten oder Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien ergreifen;
   - Festlegung einer energetischen Sanierungsquote für Gebäude in öffentlicher Hand von jährlich 3 Prozent. Dabei ist die Umrüstung auf Blockheizkraftwerke als Heiz- und Stromsystem anzurechnen. Kommunen in Haushaltsnotlage müssen durch ein entsprechendes Investitionsprogramm des Bundes unterstützt werden;
   - Verstetigung des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms der KfW Bankengruppe bei gleichzeitiger Erhöhung auf 5 Mrd. Euro pro Jahr; Änderung der steuerlichen Förderung dahingehend, dass die Sanierungskosten von der Steuerschuld und nicht – wie gegenwärtig – von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können. Die geförderten Sanierungskosten dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt werden;
   - Verbot des Verkaufs von elektrischen und elektronischen Geräten mit Stand-by-Schaltungen, deren Verbrauch 0,5 Watt übersteigt;
   - Einführung einer Verbrauchskennzeichnung für alle elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte nach Energieklassen analog zur Kennzeichnungsregelung der EU für Haushaltsgroßgeräte. Die irreführende Verbrauchskennzeichnung (A+, A++, A+++) ist durch eine verbraucherfreundliche und transparente Gerätekennzeichnung zu ersetzen. Die Zuordnung der Energieklassen zu den Produkten ist aufgrund der technischen Entwicklung alle zwei Jahre zu aktualisieren;

– Einführung eines „Top-Runner“-Programms. Orientiert an den verbrauchsärmsten Typen einer Produktklasse wird der maximal zulässige Energieverbrauch von ausgewählten energieintensiven Produkten für ein bestimmtes Zieljahr festgeschrieben. Diese Verbrauchsobergrenze wird alle drei Jahre dem technischen Fortschritt angepasst;

3. das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz zu novellieren, so dass:
   – bis zum 1. Januar 2014 ein nationaler Wärme- und Kälteplan für den Ausbau des Potenzials für die Anwendung von KWK erstellt wird;
   – neue Wärmekraftwerke mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 Megawatt sowie alle industriell genutzten Anlagen nur noch als KWK-Anlagen gebaut werden dürfen. In streng begründeten Fällen kann für Gas- und Dampfturbinenkraftwerke, die zur Netzstabilität unabdingbar sind, eine Ausnahme gemacht werden;
   – die KWK-Zuschläge erhöht und ein Flexibilitätsbonus eingeführt wird, wenn die KWK-Anlagen an einem Ausgleichssystem für den fluktuierenden Strom aus Anlagen erneuerbarer Energien teilnehmen;
   – das Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK wieder aufgelegt und mit einem Jahresvolumen von 50 Mio. Euro ausgestattet wird;
   – die Benachteiligung der KWK im Emissionshandelssystem gegenüber reinen Heizanlagen beendet wird. Die Kompensationsregelung im Emissionshandelssystem für KWK-Anlagen, die meist größer als 20 MW sind, gegenüber den kleineren, aber ineffizienteren reinen Heizanlagen ist nicht ausreichend, um die Benachteiligung der KWK auszugleichen, und muss dementsprechend angepasst werden;
4. Einrichtung eines Energiesparfonds von jährlich 2,5 Mrd. Euro. Der Energiesparfonds soll ein breites Portfolio von Energieeffizienzprogrammen umfassen, die das Energiesparen für private Haushalte, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung erleichtern. Dabei sollen sich spezielle Förderprogramme insbesondere an einkommensschwache Haushalte richten. Zur Finanzierung soll zunächst ein Teil der Einnahmen aus einer zu erhebenden Steuer auf die Sondergewinne der Stromversorger aus dem Emissionshandel verwendet werden.

Berlin, den 24. Januar 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333